



### 3.3

## Wirtschaftliche Beratung (z. B. Öffentliche Finanzierungshilfen)

Existenzgründer, die eine freiberufliche Selbstständigkeit planen, sind für eine Förderung durch öffentliche Kreditprogramme antragsberechtigt. Für alle Investitionshilfen gilt, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht und die Kredite **vor Aufnahme der Selbstständigkeit** beantragt werden müssen. Als weitere Voraussetzung muss das Vorhaben eine nachhaltige wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen. Nebenberufliche Vorhaben können nicht aus allen Programmen gefördert werden.

Die öffentlichen Kreditprogramme haben neben den günstigeren Konditionen den Vorteil, dass der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit gewährt wird und dennoch teilweise außerplanmäßige Tilgungen erfolgen können, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet wird. Bestandteil der meisten Kreditprogramme können zusätzlich eine begrenzte öffentliche Bürgschaft oder die Haftungsentlastung der Hausbank sein. Diese Zusatzleistungen und die Planungssicherheit sind der eigentliche Vorteil der öffentlichen Finanzierungshilfen. Für Freiberufler stehen z. B. die folgenden Kreditprogramme zur Verfügung:

- KfW-StartGeld
- Unternehmerkapital
- Unternehmerkredit
- ERP-Regionalförderung
- ERP-Innovationsprogramm

Für weitere und detaillierte Informationen zur Finanzierungsplanung empfehlen wir die Informationsschriften der **KfW Mittelstandsbank** in Bonn oder deren Internetpräsentation unter [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de).

### Finanzielle Hilfen für Existenzgründer

Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, können zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit den sogenannten Gründungszuschuss bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Diese Förderung können Sie erhalten, wenn Sie eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden. Eine Voraussetzung ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Gründung noch mindestens 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Da kein rechtlicher Anspruch auf den Gründungszuschuss besteht, sollten Sie sich optimal auf Ihre Gründung und den Businessplan vorbereiten, bevor Sie den Antrag bei der Arbeitsagentur einreichen.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des IFK bzw. als Inhaber eines IFK-Starterpakets im Merkblatt Z 2.

Stand: Juni 2019